

Bremer Verkehrsgesellschaft mbH
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Ihr Ansprechpartner Gaby Vogel
Unser Zeichen GI4170522-GV
Telefon 0421 332-2356
Fax 0421 332-2747

tradefinance@bremerlandesbank.de

Bremen, 27.06.2017 r

Bankgarantie Nr. GI4170522-GV

Die Bremer Verkehrsgesellschaft mbH („BVG“) hat uns mitgeteilt, dass sie an der an der Bremer Straßenbahn AG („BSAG“) Aktien in Höhe von mehr als 95 % des Grundkapitals hält.

Die BVG ist somit Hauptaktionär im Sinne von §§ 327 a ff. AktG.

Die BVG hat gegenüber dem Vorstand der BSAG mit Schreiben vom 26.06.2017 verlangt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Hauptversammlung der BSAG die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BSAG auf die BVG als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der BSAG gehen alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär über. Unverzüglich nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der BSAG haben die Inhaber der übergebenen Aktien Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Die BVG hat als Hauptaktionär festgelegt, dass die Barabfindung für die Übertragung je einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der BSAG EUR 135,00 beträgt. Die Barabfindung ist von der Bekanntmachung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit jährlich 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir gemäß § 327 b Abs. 3 AktG im Wege einer Bankgarantie die unwiderrufliche und unbedingte Gewährleistung für die Verpflichtung der BVG als Hauptaktionär, den Minderheitsaktionären der BSAG nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 135,00 (in Worten: Euro einhundertfünfunddreißig 00/100) je auf den Hauptaktionär übergegangene Aktie der Minderheitsaktionäre zu bezahlen.

Darüber hinaus übernehmen wir mit dieser Garantie die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung, den Minderheitsaktionären von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Diese Gewährleistungserklärung räumt im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter (§328 BGB) jedem Minderheitsaktionär einen direkten Zahlungsanspruch uns gegenüber ein. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bremer Landesbank


Jörg Dohse


Gaby Vogel